

## Entsprechenserklärung

Freiwillige Erklärung des Verwaltungsrats der Thiel Logistik AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung):

Die Gesellschaft hat den am 04. Juli 2003 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 21. Mai 2003) seit der letzten Entsprechenserklärung vom 07. Dezember 2005 mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen. Der Verwaltungsrat beschließt, den Empfehlungen des am 12. Juli 2005 vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten und am 21. Juli 2005 durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger berichtigten Kodex (Kodexfassung vom 2. Juni 2005) auch in Zukunft mit den nachfolgenden Ausnahmen, die mit den bisher erklärten Ausnahmen inhaltlich identisch sind, zu entsprechen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit einem einstufigen Verwaltungsrat ist. Der Verwaltungsrat leitet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesellschaftsrecht die Gesellschaft. Für das Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verantwortung einem Executive Committee übertragen, das nur aus Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht. Neben den Mitgliedern des Executive Committee hat der Verwaltungsrat drei nicht-exekutive Verwaltungsratsmitglieder.

1. Kodex Ziffer 3.8

Die bestehende D & O Versicherung der Gesellschaft sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen vor. Soweit Versicherungsschutz besteht, gibt es für Verwaltungsratsmitglieder keinen Selbstbehalt. Bei den börsennotierten Gesellschaften hat sich entgegen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex noch keine einheitliche Übung zum Selbstbehalt bei D & O Versicherungen von Organmitgliedern gebildet. Die Gesellschaft lehnt daher derzeit einen Selbstbehalt ab.

2. Kodex Ziffer 4.2.2 Absatz 1

Die Empfehlung, die Vergütungsstruktur des Vorstands, dem das Executive Committee entspricht, durch das Plenum des Verwaltungsrats zu beraten und zu überprüfen, passt nicht zur Struktur einer luxemburgischen Aktiengesellschaft mit exekutiven und nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern. Es wird daher für richtig angesehen, die Vergütungsstruktur der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder allein durch das Appointments & Remuneration Committee des Verwaltungsrats zu beraten und festlegen zu lassen, dem nur nicht-exekutive Verwaltungsratsmitglieder angehören.

3. Kodex Ziffer 4.2.4 Satz 2

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Bezügen der exekutiven Verwaltungsratsmitglieder.

4. Kodex Ziffer 5.4.4 Satz 1

Da es bei einem einstufigen Luxemburger Verwaltungsrat keine Unterscheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, kann es zu keinem Wechsel vom Vorstandsvorsitz in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses kommen.

5. Kodex Ziffer 5.4.7 Absatz 2, Satz 1

Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Sie sind unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne der Ziffer 5.4.2. Ihnen obliegt im Wesentlichen die Überwachung des Executive Committees. Daher soll die Entlohnung nicht an dem wirtschaftlichen Unternehmenserfolg gemessen werden.

6. Kodex Ziffer 5.4.7 Absatz 3

Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre erfolgen keine individualisierten Angaben zu den Bezügen der nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitglieder.

7. Kodex Ziffer 7.1.4

Hinsichtlich der Liste von Drittunternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für die Gesellschaft nicht untergeordneter Bedeutung hält, sind alle Angaben aufgeführt, ausgenommen jedoch die Angaben zum Ergebnis.

Grevenmacher, den 14. Juni 2006

Berndt-Michael Winter  
(Verwaltungsratsvorsitzender)

Dr. Antonius Wagner  
(Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats)